

**Verordnung
über den Amateurfunk.
Vom 6. Februar 1953**

In der Erkenntnis, daß das Funkwesen beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus entscheidenden Anteil hat, muß die Entwicklung auf den Gebieten der Funktechnik und des Funkbetriebes auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Amateurfunk eröffnet vor allem unserer Jugend die Möglichkeit, sich auf dem Gebiete des Funkwesens zu spezialisieren. Hierzu wird für die Betätigung von Funkamateuren in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Amateurfunk dient der eigenen Aus- und Fortbildung von Funkamateuren und der technischen Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Funkwesens. Der Amateurfunk umfaßt den Betrieb von Amateurfunkstellen mit Sende- und Empfangsanlagen.

(2) Der Funkamateur befaßt sich aus funktechnischem Interesse zum gesellschaftlichen Nutzen mit dem Bau von Funkanlagen und mit der Durchführung des Funkbetriebes. Unmittelbarer persönlicher wirtschaftlicher Gewinn darf aus diesem Funkbetrieb nicht erzielt werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle ist eine von einem oder mehreren Funkamateuren im technischen Aufbau selbsterrichtete und selbstbetriebene Funk-, Sende- und Empfangsstelle im Sinne der Verordnung.

(4) Die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt allein der Gesellschaft für Sport und Technik.

§ 2

(1) Die Befugnis zum Besitz von Funksendern oder wesentlichen Teilen davon sowie zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle bedarf einer Genehmigung.

(2) Für die Mitbenutzung einer für einen Amateurfunker bereits genehmigten Amateurfunkstelle bedarf es einer besonderen Genehmigung.

(3) Erst die erteilte Genehmigung berechtigt den Funkamateur zum Errichten und zum Betrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sender, Frequenzmesser, Empfänger und Antennen-Anlagen sowie zur Wahrnehmung des Funkbetriebes bzw. zur Mitbenutzung einer zugelassenen Amateurfunkstelle im Rahmen der Auflagebedingungen der Genehmigungsurkunde. Die Auflagen zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle sind für den Inhaber einer Genehmigung für die Mitbenutzung bindend.

§ 3

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der Gesellschaft für Sport und Technik einzureichen.

(2) Eine Genehmigung kann auf Vorschlag der Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beantragt werden, wenn der Antragsteller

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist,
- b) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik ist,

- c) ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt, das keinen Anlaß zu Beanstandungen gibt,
- d) die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateur zu stellenden Bedingungen zu genügen und
- e) einer fachlichen Überprüfung in der Funktechnik und im Funkbetrieb genügt hat.

(3) Genehmigungen werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

§ 4

(1) Eine Genehmigung wird für den Funkamateur unter der Auflage erteilt, daß die Amateurfunkstelle nur auf einem bestimmten Grundstück zu betreiben ist. Es ist sicherzustellen, daß jede Benutzung der Amateurfunkstelle durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Jede technische Einrichtung der Amateurfunkstelle ist in der Genehmigungsurkunde aufzuführen. Die Amateurfunkstelle muß der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik errichtet sein und erhalten werden sowie nach den für das Funkwesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden. Der Betrieb von Amateurfunkstellen darf Fernmeldedienste, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht stören.

(2) Änderungen an zugelassenen Amateurfunkstellen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vorgenommen werden.

(3) Die Genehmigung ist nicht übertragbar und kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit widerrufen werden, wenn der Funkamateur gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind.

- (4) Eine Genehmigung erlischt, wenn
- a) der Genehmigungsinhaber verzichtet,
 - b) der Genehmigungsinhaber seine Amateurtätigkeit nicht ständig ausübt,
 - c) der Genehmigungsinhaber seinen Wohnsitz nicht mehr in der Deutschen Demokratischen Republik hat oder
 - d) die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind.

§ 5

(1) Für die Genehmigung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Der Funkamateur muß für die Amateurfunkstelle im Besitz einer Rundfunkgenehmigung sein.